



Nutzungsreglement der Burgergemeinde Inkwil

Datum der Inkraftsetzung: 1. Januar 2026

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Inkwil.

² Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Bürgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. Fr. 30.--

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Inkwil besitzt,
b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und
c) mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
a) stirbt,
b) aus der Gemeinde wegzieht,
c) das Bürgerrecht aufgibt oder
d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Nutzungsarten

a) Voraussetzung

Art. 6 ¹ Der Burgerrat legt nach der Genehmigung der Rechnung des Vorjahres fest, ob im nächsten Nutzungsjahr ein Bürgernutzen ausgerichtet werden soll.

² Ein Burgernutzen darf nur beschlossen werden, wenn die Vorjahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss abgeschlossen hat. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Nutzungsarten

Art. 7 ¹ Beschliesst der Burgerrat die Ausrichtung eines Burgernutzens, haben alle Nutzungsberechtigten wahlweise Anspruch auf ein Los Brennholz gerüstet oder einen Barbetrag, der dem Verkaufspreis des Holzloses entspricht.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Bürgerinnen und Bürger dürfen ihr bezogenes Losholz nicht weiterverkaufen.

⁴ Wählen die Nutzungsberechtigten den Barbetrag, wird dieser auf ein Post- oder Bankkonto des oder der Berechtigten überwiesen, das auf dem Formular zur Wahl der Nutzungsart angegeben werden muss.

Befreiung direkte Bundessteuer

Art. 8 Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 15.12.2025 beschlossen worden.

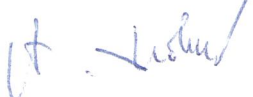
² Es tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 10 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 1.1.2017, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Inkwil

Der Präsident:



Andreas Urben

Die Burgerschreiberin:



Sonja Wittwer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Inkwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 13.11.2025 bis 15.12.2025 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei Inkwil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Inkwil, 15.12.2025

Die Burgerschreiberin:



Sonja Wittwer